

**Bundesarchiv - Filmarchiv**

**Öffentliches Fachgespräch des Ausschusses Kultur und Medien zum Thema**

„Filmerbe – Archivierung und Digitalisierung“

**Mittwoch, 9. November 2011, 16.30 bis 18.00 Uhr**

**Fragenkatalog**

1. Wie bewerten Sie – im europäischen Vergleich – einer existierenden Pflichthinterlegung für mit öffentlichen Mitteln geförderte Filme den Stand der Sicherung, des Erhalts und der Zugänglichmachung des Filmerbes in Deutschland?

Die derzeitigen Regelungen zur Abgabe von Belegkopien durch das Filmförderungsgesetz sichern die Abgabe von Belegkopien an das Bundesarchiv. Damit ist die Grundlage für eine Langzeitarchivierung im Sinne einer Sicherung und des Erhalts des jeweiligen Films gegeben. Die Archivierung von Belegkopien bedeutet aber noch nicht, dass der Film dann auch verfügbar sei, bei einer Benutzung der Belegkopie kann das möglicherweise einzig überlieferte Stück beschädigt und unbrauchbar werden. Daher kann nicht von einer konservatorischen Sicherung des Films ausgegangen werden, wenn die Belegkopie benutzbar sein soll. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, für die Zugänglichmachung weitere Kopien verfügbar zu haben, bzw. zu machen.

Das Bundesarchiv eröffnet den Abgabepflichtigen die Möglichkeit, statt der Übereignung einer Kopie an das Bundesarchiv mit dem Bundesarchiv einen Hinterlegungsvertrag über die Archivierung des Ausgangsmaterial abzuschließen.

Hierdurch können die Abgabepflichtigen die Kosten für die Anfertigung der Belegkopie vermeiden, ein Zugriffsrecht auf das Ausgangsmaterial bleibt ihnen erhalten. Gemeinsames Ziel von abgabepflichtigem Rechteinhaber und Bundesarchiv muss es dabei sein, die inhaltliche und technische Unversehrtheit des Filmwerkes zu bewahren. Aus diesem Grund ist ein Rückgriff auf das Ausgangsmaterial möglichst zu beschränken und eine Benutzung über weitere Kopien zu realisieren

Durch die derzeitige Beschränkung der Abgabepflicht auf geförderte Produktionen könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass nicht geförderte Produktionen nicht zum kulturellen Erbe gehörten, weil ihr Erhalt nicht gefördert wird. Dass dies so nicht der Fall sein kann, ist offenkundig.

Die Situation in den Bundesländern ist jeweils unterschiedlich geregelt. (vgl. auch: Antwort zu 4.)

Die deutsche Situation ist auch im internationalen Vergleich verbesserungswürdig.

2. Sollte eine Verständigung auf Formate, Träger, Versionen und Standards von zu hinterlegendem Material sowie die Klärung einer entsprechenden Sicherung und Lagerung erst nach Einführung der Pflichtregistrierung erfolgen – wie es die Bundesregierung beabsichtigt – oder halten Sie es jetzt schon für möglich und geboten, entsprechende Bemühungen zu initiieren?

Die technischen Möglichkeiten zur Produktionen sind durch eine Vielzahl von unterschiedlichen technischen Optionen der Produktion gekennzeichnet. Die Zahl der Systeme und Formate geht über viele Dutzend hinaus, in den zahlreichen Varianten der Kombination ergeben sich hunderte von Produktionsweisen technischer Art. Insbesondere die digitalen Formate unterscheiden sich jeweils durch Träger der Information mit unterschiedlichen Hardware- und Softwarekonfigurationen, unterschiedlichen Kompressionen und Kodierungen. Hinzu kommt der beständige Formatwechsel bei den herstellenden Firmen, die dadurch den Verkauf ihrer Produktpaletten regelmäßig neu zu beleben suchen. Im Ergebnis ergibt sich eine kaum überschaubare Vielfalt an technischen Möglichkeiten, die jeweils für die Archivierung ebenfalls vorgehalten werden müssten und sei es nur, um sobald als möglich einen Transfer in ein zu definierendes Archivformat vorzunehmen. Das Bundesarchiv beabsichtigt, zur Sicherung der Daten – auch der Filmdaten – diese auf Großspeichern mit entsprechendem Backup vorzuhalten. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht unvernünftig, durch die Einführung einer Pflichtregistrierung präzisere Daten über die Filmproduktion insgesamt zu erheben. Neben Stab- und anderen Angaben sollten insbesondere auch technische Spezifikationen ermittelt werden, um nach einer Evaluierungsphase von evt. drei bis fünf Jahren auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse in technischer und damit auch in finanzieller Hinsicht eine Pflichthinterlegung aller Produktionen präziser planen und einführen zu können.

3. Welche Folgen sind aus den jüngsten Konsultationen auf der EU-Ebene für Deutschland zu erwarten? (Online-Konsultation "Challenges of the Digital Era for Film Heritage Institutions"; Fragebogen an die Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum "Filmernbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige")

-- / --

4. Wie beurteilen Sie den bisherigen Stand der Umsetzung der "Film Heritage Recommendation" des Europäischen Parlamentes und Rates vom 16. November 2005 in der Bundesrepublik Deutschland?

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang sicher auch die Konvention des Europarates.

Zu beiden Initiativen ist einerseits zu bemerken, dass eine Pflichthinterlegung zwar gewollt, aber nicht umgesetzt ist.

Selbst bei einer beschränkten Betrachtung auf die geförderte Filmproduktion stellt man fest, dass die Umsetzung auf die gesamte in Deutschland geförderte Filmproduktion zudem dadurch behindert ist, dass die Bestimmungen der Förderanstalten der Länder in hohem Masse uneinheitlich sind und dass es darüber hinaus kein Gremium des Informationsaustausches oder der Koordinierung zwischen den Institutionen gibt, die die Belegstücke erhalten.

5. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen anderer europäischer Staaten beim Thema Filmerbe könnten sinnvoll genutzt werden (Verfahren der Pflichthinterlegung oder Digitalisierungsstrategien im audiovisuellen Bereich)?

Als beispielhaft kann neben anderen Staaten das Programm der Niederlande gelten, Filmerbe durch Digitalisierung verfügbar zu machen. Sicher kann man davon ausgehen, dass die Gesellschaft der Niederlande insbesondere in kultureller Hinsicht der deutschen Gesellschaft ähnlich und nah ist. Insofern scheint der durch das Zusammenfinden von Institutionen des Filmerbes und der Filmwirtschaft, sowie durch den Willen der Politik gekennzeichnete Ansatz, das nationale Filmerbe der Niederlande digital verfügbar zu machen, beispielgebend.

6. Wie ist der aktuelle Stand der Forschung hinsichtlich der Erfordernisse einer Langzeitlagerung von Filmen? Und welche neuen Techniken der Digitalisierung sind absehbar, um mit vertretbarem Aufwand wichtige Teile des Filmerbes zu digitalisieren?

Grundsätzlich gilt für die Langzeitlagerung von Filmmaterial: „*kalt und trocken*.“ Abstufungen ergeben sich dabei entsprechend der Zusammensetzung der Träger (der Kunststoffunterlage) und der fotografischen Schicht des Films. Besonders hohe Anforderungen ergeben sich so z.B. für Filme mit Farbschicht (relativ instabile Farbstoffe) und Filme auf Acetatträgern (Vinegarsyndrom). Wie lange insbesondere diese Filme erhalten werden können, hängt auch davon ab, unter welchen Bedingungen sie vor der Einlagerung in das Archiv produziert und gelagert wurden. Mit einer Begrenzung auf 100 bis 200 Jahre ist zu rechnen. Andererseits überstehen SW-Filme auf Polyesterträgern bei guter Lagerung mehrere Jahrhunderte.

Die Techniken der Digitalisierung basieren auf der Technikhistorie der Filmabtaster, die mit dem Bestehen des Fernsehens verbunden ist. Die Komponenten sind optoelektronischer und mechanischer Natur.

Die an die Optoelektronik gestellten Anforderungen sind: hohe Abbildungsgüte aller Bild- und Tonparameter.

Die an die Mechanik, also das Laufwerk, gestellte Anforderung ist, insbesondere mit Bezug auf eventuell fragilen Archivfilm, vor allem: schonender Transport.

Eine dritte wichtige Größe ist die Geschwindigkeit des Digitalisierungsvorgangs. Sie wird zum einen von den Eigenschaften der Optoelektronik (kurze Integrationszeiten des Sensors), andererseits aber auch vom jeweiligen Zustand des Archivfilms begrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Erwartungen an die Abbildungsgüte, primär die Auflösung, noch nicht ausreichend erfüllt sind. Da es einen Zusammenhang zwischen Auflösung und Integrationszeit gibt, ist nicht damit zu rechnen, dass zukünftige Geräte zur Filmdigitalisierung merklich schneller werden. Hier ist Parallelbetrieb die Lösung.

Speicher:

Die Erfahrungen aus der Geschichte der elektronischen Speichermedien lauten:

- sie werden für Produktion, Post-Produktion und Präsentation, nicht aber für die Archivierung entwickelt – entsprechend wenig ausgebildet ist ihre Stabilität hinsichtlich Handhabung und Lagerung.
- die Speicherdichten werden immer höher. Das reduziert nicht zwingend die Tauglichkeit für eine Langzeitlagerung, hat aber zumindest negative Auswirkungen auf die Störsicherheit des Systems Träger-Wiedergabegerät.

- die zeitlichen Abstände, in denen technische Formate von Neuentwicklungen abgelöst werden, werden immer kürzer und machen jeweils neue Umspielungen notwendig.

7. Welche Anreize könnten geschaffen werden, um neben der Pflichthinterlegung einer Vorführkopie eine breite freiwillige Abgabe des Ausgangsmaterials zu realisieren? Welche Anreize könnten zudem geschaffen werden, damit Filmerbeinstitutionen gemeinsam mit der Filmwirtschaft die Zugänglichkeit zum deutschen Filmerbe, auch im Internet, verbessern? Welche Modelle der Zusammenarbeit zwischen Filmarchiven und der Filmwirtschaft gibt es auf europäischer Ebene?

Der traditionelle Ablauf einer Filmproduktion endete im Lager des Kopierwerkes. Das Kopierwerk lagerte als Dienstleister für den Produzenten die filmischen Materialien zu überschaubaren Kosten. In guten Fällen, aber erst nach Jahren oder Jahrzehnten, gelangten die Materialien ins Archiv.

Immer wieder geschah es und geschieht es auch heute, dass Produzenten auf die im Archiv gesicherten Materialien zurückgreifen und so im Rahmen einer Dritt-, Viert- oder weiteren Auswertung Rendite realisieren.

Die derzeitige Situation der Postproduction-Unternehmen gestattet diese Aufbewahrung nicht, bzw. nur zu deutlich höheren Kosten. Diese hohen Kosten führten bereits zur Vernichtung einer Anzahl digitaler Master.

Entstände ein Archiv-Server für digitale Master, unkomprimierter vor allem aber unverschlüsselter Filme, wäre einerseits eine späte Folgeauswertung durch den jeweiligen Rechteinhaber, andererseits auch eine deutlich verbesserte Bewahrung des filmkulturellen Erbes möglich.

Garantierte Voraussetzung ist selbstverständlich die strikte Einhaltung der Urheberrechte. So würde sich für die Zeit nach der Erstauswertung eine Partnerschaft zwischen Produzenten und Archiv realisieren.

Gleichzeitig würde deutlich, dass auch einer verpflichtenden Hinterlegung nicht mit Misstrauen begegnet werden muss, die Aufgaben und Interessen decken sich deutlich, diese Zusammenarbeit ist zu gegenseitigem Nutzen.

8. Wie müsste eine Strategie zur Digitalisierung aussehen, die das deutsche Filmerbe in seiner Vielfalt einem breiteren Publikum zugänglich macht?

Zumindest für die von der öffentlichen Hand geförderten Filmproduktionen müsste es möglich sein, diese Filme auch einem breiten Publikum im Rahmen einer (gesicherten!) nicht-gewerblichen Auswertung in Archiven, Schulen bzw. für andere nicht-gewerbliche Zwecke (auch über das Internet) zur Verfügung zu stellen, ohne dass dem Eigentümer der Nutzungsrechte finanzielle Nachteile entstehen. Denn viele Nutzungen sind entweder nur ohne Kostenaufwand oder überhaupt nicht zu realisieren.

Eine Auswertung der Erfahrungen des niederländischen Projektes (vgl. auch: Antwort zu 5.) kann nützliche Erkenntnisse für die Lösung der angesprochenen Probleme ergeben.

9. Wie sollte Filmpolitik darauf reagieren, dass viele Filme aus dem Filmerbe zukünftig öffentlich nur noch schlecht zugänglich und verwertbar sein werden, weil sehr viele Kinos ihre alten Abspielprojektoren zugunsten der digitalen Technik aussondern?

Um den Kinos die Möglichkeit zu geben, digitale Filme dem Publikum anzubieten, wurde die Ausstattung mit entsprechender Technik finanziell unterstützt.

Damit dies nicht bedeutet, dass die Öffentlichkeit von der Filmgeschichte des 20sten Jahrhunderts abgeschnitten wird, müssen Mittel und Wege gefunden werden, das Filmerbe zu digitalisieren und über die Filmerbeinstitutionen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Geschieht dies nicht, entstünde eine Situation, die, übertragen auf das Medium Buch, bedeuten würde, die Bücher, die vor dem 21sten Jahrhundert herausgegeben wurden, wären ausschließlich im Präsenzbestand der Depotbibliotheken greifbar. Ein barrierefreier Zugang für die Öffentlichkeit wäre nicht gegeben, für die tägliche Praxis wäre dies kulturelle Erbe nicht verfügbar.

Eine Prioritätenbildung ist dabei sicherlich angebracht.

10. Welche Rolle spielt das Problem der verwaisten Werke in Bezug auf das Filmerbe, welche Probleme der Rechtklärung gibt es und auf welche urheberrechtlichen Veränderungen sollten der Deutsche Bundestag und der Beauftragte für Kultur und Mediendrängen, damit eine breite Zugänglichkeit mit Hilfe der neuen Informationstechnologien und des Internets möglich wird?

Um verwaiste Filmwerke dem kulturellen Erbe zu erhalten, wendet das Archiv erhebliche Ressourcen auf. Ziel ist es dabei, durch die Nutzung dieser Werke, ihren jeweiligen Anteil an der Filmgeschichte, einschließlich ihrer Wechselwirkung auf andere Werke, zu dokumentieren und zu erhalten. Um dieses Ziel effektiv verfolgen zu können, muss das Archiv einerseits Rechtssicherheit bei der Bereitstellung an Benutzern haben, andererseits muss das Archiv das Recht haben, Einnahmen (statt des Rechtsinhabers) zu erheben, um die Aufwendungen zumindest teilweise zurückführen zu können.

Unter zwei Voraussetzungen sollte dies so möglich sein:

1. Vor der Festlegung, dass es sich bei einem Werk um einen verwaisten Film handelt, muss eine nachprüfbare, angemessene Recherche nach möglichen Rechteinhabern stattgefunden haben,
2. sollten belegbare Ansprüche an einem als verwaist geglaubten Filmwerk vorgetragen werden, müssen diese Ansprüche angemessen vergütet werden, wobei die Aufwendungen des Archivs anzurechnen sind.

11. Welchen Beitrag zu einer über den Status quo hinaus gehenden Sicherung des nationalen Filmerbes ist nach Ihren Erkenntnissen die Filmwirtschaft bereit und in der Lage zu leisten?

Während der öffentlichen Sitzung mit Expertenbefragung des Ausschusses für Kultur und Medien im Juni 2008 dokumentierten Vertreter von Produzentenverbänden, dass es für eine Abgabe von Kopien an das Archiv keinen Hinderungsgrund gäbe. Diese Aussage war lediglich für kleine Produzenten/Produktionen mit der Einschränkung verbunden, dass im Falle einer unzumutbaren wirtschaftlichen Härte eine Ausgleichszahlung (etwa wie bei den Regelungen der Deutschen Nationalbibliothek) vorgesehen wäre.

12. Die Teilaufgaben der Erfassung, Sicherung, Restaurierung, Digitalisierung, Lagerung und Zugänglichmachung unseres Filmerbes erfordern beträchtliche finanzielle Mittel, die nur

langfristig und von allen Beteiligten aufgebracht werden können: öffentliche Hand, Archive/Kinematheken, Stiftungen (DEFA und Murnau), Filmbranche, Rechteinhaber bzw. -verwerter, Filmfördereinrichtungen, einzelner Nutzer. Auf welche Ansätze oder Modelle (z.B. Fondslösung) können Sie verweisen, mit denen diese Aufgaben auch finanziell bewältigt werden können?

Im Falle der DEFA-Stiftung, der Murnau Stiftung und des Bundesarchivs ist es so, dass die Filme, deren Rechte bei diesen Institutionen liegen, sowohl nicht-gewerblich als auch gewerblich ausgewertet werden. Die nicht-gewerbliche Bereitstellung ist kulturelle Aufgabe, sie bringt finanziell keine Gewinne, sondern es entstehen Kosten bei den bereitstellenden Institutionen. Die durch die gewerbliche Auswertung erzielten Einnahmen dienen der Erhaltung des Erbes als auch der nicht-gewerblichen Bereitstellung.

Die genannten Institutionen vermeiden bewusst, die Einnahmen nur auf die Filme anzuwenden, bei deren Benutzung Einnahmen entstanden sind. Vielmehr ist die Gesamtheit der Überlieferung zu berücksichtigen, um Kanonbildung, im Sinne einer inhaltlichen Verarmung, vorzubeugen und die notwendige Quellenvielfalt sicherzustellen.